

# **DECKBLATT NR. 7** **ZUM BEBAUUNGSPLAN**

**Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

## **„MITTERFELD - ECKHOF Neufassung 2008 “**

**STADT                   HAUZENBERG**  
**LANDKREIS           PASSAU**  
**REG.-BEZIRK         NIEDERBAYERN**

## **E N D A U S F E R T I G U N G**

### **Deckblatt Nr. 7 – Änderungsbereich**

- **Erweiterung der Bebaubarkeit der Grundstücke 857/63 + 857/78 mit Anpassung der Festsetzungen**

Aufstellungs-/Änderungsbeschluss	02. Mai 2016
Bekanntmachung Änderungsbeschluss	01. Juli 2016
Bürgerbeteiligung	vom 09.07.2016 bis 09.08.2016
Trägerbeteiligung	vom 23.06.2016 bis 01.08.2016
Abwägung und Satzungsbeschluss	13. Februar 2017

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hauzenberg, den .....

.....  
Gudrun Donaubauer  
1. Bürgermeisterin

# DECKBLATT NR. 7

## ZUM BEBAUUNGSPLAN „ MITTERFELD - ECKHOF Neufassung 2008 “

Stadt  
Landkreis  
Reg.-Bezirk

HAUZENBERG  
PASSAU  
NIEDERBAYERN

- BEGRÜNDUNG
- UMWELTBERICHT
- PLANLICHE UND TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN

### Aufgestellt:

Hauzenberg, den 08. Juni 2016  
Geändert: 14. Februar 2017

---

Ludwig A. Bauer  
Architekt + Stadtplaner  
Am Kalvarienberg 15  
94051 Hauzenberg

# B E G R Ü N D U N G

## **1. ANLASS**

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „MITTERFELD - ECKHOF“ wurde bereits im Jahr 1975 begonnen.

Mit Schreiben vom 17.01.1980 wurde dieser Bebauungsplan durch das Landratsamt Passau genehmigt und besitzt seit 03.03.1980 Rechtskraft.

In der Neufassung 2008 wurde der bisherige Bebauungsplan aktualisiert. Außerdem wurden die digitalen Messdaten als Grundlage für den neuen Bebauungsplan herangezogen.

In der Sitzung vom 02. Mai 2016 hat der Stadtrat Hauzenberg die Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld-Eckhof Neufassung 2008“ mit Deckblatt Nr. 7 beschlossen.

Der Änderungsbereich für dieses Deckblatt bezieht sich auf die Flur-Nr. 857/63 + 857/78 (beide Gemarkung Raßreuth).

## **2. ÄNDERUNGEN**

Um eine vollausgebaute Rettungswache zu erreichen, muss die Bebaubarkeit der Grundstücke 857/63 + 857/78 erweitert werden.

Eine Anpassung der Festsetzungen ist ebenfalls zu machen.

## **3. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG**

Die Änderungen sind städtebaulich vertretbar.

Die Einfügung in die bestehende bebaute Umgebung ist vorhanden.

## **4. ERSCHLIESSUNG**

### **4.1 Straßen**

Sämtliche Hauptstraßen sind bereits errichtet.

Eine Erweiterung ist nicht notwendig.

### **4.2 Wasserversorgung**

Die gesamte Wasserversorgung ist bereits geschaffen.

Eine Erweiterung ist nicht notwendig.

### **4.3 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung ist bereits geschaffen.

Eine Erweiterung ist nicht notwendig.

#### **4.4 Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die bestehenden Abwasserleitungen im Trennsystem.

Die vorhandenen Leitungen sind ausreichend.

Die Kläranlage Hauzenberg-Kaindlmühle hat eine wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2018.

#### **4.5 Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über den bestehenden kommunalen Oberflächenwasserkanal.

Um eine temporäre Reduzierung der Abflussmenge bei den beiden Änderungsbereichen für das Niederschlagswasser zu erreichen, wird in den textlichen Festsetzungen festgelegt, dass eine Regenwasserzisterne eingebaut werden muss.

#### **4.6 Elektrische Energie**

Erdkabel sind bereits vorhanden.

#### **4.7 Erdkabel für Telefon, Internet**

Die Erschließung mittels Telefonleitungen/Internetleitungen ist bereits geschehen.

### **5. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG**

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung wird im nachfolgenden Umweltbericht untersucht.

### **6. DURCHFAHRTSBREITE**

Für eine ausreichende Durchfahrtsbreite wurde ein Geh- und Fahrrecht an der benachbarten Fläche Flur-Nr. 860/16 Gemarkung Raßreuth gesichert.

Dadurch entsteht eine Durchfahrtsbreite von 3,54 m zwischen bestehender Rettungswache und Grundstücksgrenze.

### **7. WEITERGEHENDE VORSCHRIFTEN**

Ansonsten gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Bebauungsplanes.

# UMWELTBERICHT

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG ist hier nicht erforderlich.  
Dies ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften nach § 17 UVPG.

## 1.0 Einleitung:

### 1.1 Bisherige bauliche Entwicklung

Der Bebauungsplan „Mitterfeld-Eckhof“ besitzt seit 03.03.1980 Rechtskraft.

Zum damaligen Zeitpunkt waren ein Umweltbericht und eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung noch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

### 1.2 Neue bauliche Entwicklung

Mit dem Deckblatt Nr. 7 soll eine Änderung bei den Flur-Nr. 857/63 + 857/78 (beide Gemarkung Raßreuth) vorgenommen werden:

Die Erweiterung der Bebaubarkeit der Grundstücke sowie Anpassung der Festsetzungen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass im gesamten Bebauungsgebiet „Mitterfeld-Eckhof“ bereits eine sehr starke Eingrünung vorhanden ist.

### 1.3 Zielvorgabe

Bei den zu ändernden Grundstücken der Flur-Nr. 857/63 + 857/78 soll eine Erweiterung der Baurechtsflächen stattfinden.

## ZIEL:

**Aufgrund der Lage dieser Grundstücke ist eine Vergrößerung des Baufeldes möglich.**

### 1.4 Geplante Vermeidungsmaßnahmen

In den ergänzenden textlichen Festsetzungen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden vom Architekten folgende Maßnahmen festgesetzt bzw. empfohlen:

- Das anfallende Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln und zur Gartenbewässerung und WC-Spülung zu verwenden
- Lediglich das übrige Oberflächenwasser soll über eine Drosselanlage dem städtischen Oberflächenwasserkanal zugeführt werden

- Der Architekt empfiehlt den Einsatz von thermischen Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen. Werden solche Anlagen nicht sofort installiert, sollen entsprechende Anschlussleitungen hierfür vorgesehen werden

## 1.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um **kein** FFH-Gebiet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um **kein** Vogelschutzgebiet.

## 1.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt

Durch das Deckblatt sind die Belastungen nicht größer, da es sich lediglich um die Erweiterung der bestehenden Rettungswache handelt und entsprechende schallschutztechnische Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen aufgeführt sind.

## 2.0 Umweltauswirkungen:

Hier eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ermittelt wurden:

### 2.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück weist folgende Flächenverteilung auf:

#### Grundstück Flur-Nr. 857/63 + 857/78

Grundstücksgröße	1.662,04m <sup>2</sup>
bestehendes Baufeld	685,06 m <sup>2</sup>
Zugang neues Baufeld	181,42 m <sup>2</sup>

### 2.2 Ausschließungen

Diese alten und neuen Baurechtsflächen haben nur eine mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft.

Bei diesen Flächen handelt es sich entweder um bereits bestehende Gebäude oder um Parkplatzflächen (= **Kategorie I**).

Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen begrenzt.

Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Die Fundamente der Gebäude-Erweiterung werden nicht in das Grundwasser eindringen.

Regelmäßig überschwemmte Bereiche sind nicht vorhanden.

Es handelt sich um kein Quellschutzgebiet. Es handelt sich um keine regelmäßig überschwemmten Bereiche, sondern um befestigte Parkplätze.

Die neuen Gebäude beeinträchtigen weder exponierte, weithin sichtbare Höhenrücken oder Hanglagen, noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente.

Bei der Planung der neuen Bauten wird auf Frischluftschneisen und dazugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet.

## 2.3 Kompensationsberechnung

### *Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung*

- Es werden keine neuen Straßen errichtet; die bestehende Hauptstraße reicht für die Erschließung aus
- Es werden neue Feldgehölze geschaffen am Grundstücksrand

## 2.4 Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen, als wichtige Ziele verbunden werden.

Aus diesem Grunde wurde das Planungsgebiet mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgende Bilanzierung:

### **Grundstück Flur-Nr. 857/63 + 857/78**

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| a) Größe des Baugrundstückes    | 1.662,04 m <sup>2</sup>                    |
| b) Bestehendes Baufeld          | 685,06 m <sup>2</sup>                      |
| c) Zugang neues Baufeld         | 181,42 m <sup>2</sup>                      |
| d) GRZ                          | 0,8  |
| e) Gebiet mittlerer Wertigkeit: | Typ B I (befestigte Mitarbeiterparkplätze) |
| f) Kompensationsfaktor:         |  |
| Gemäß Leitfaden:                | 0,2 – 0,5                                  |
| Gewählt: <b>Mittelwert</b>      | <b>0,45</b>                                |

## 2.5 Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden):

Neue Versiegelungsflächen	x	Mittelwert		
<b>181,42 m<sup>2</sup></b>	<b>x</b>	<b>0,45</b>	<b>=</b>	<b>81,64 m<sup>2</sup></b>

## 2.6 Ausgleichsmaßnahme:

Die Kompensationsmaßnahme geschieht auf dem eigenen Grundstück:

Im Osten:	eine Pflanzfläche von 3,50 m in der Breite und 24,50 m in der Länge	<b>= 86,40 m<sup>2</sup></b>
-----------	--	------------------------------

<b>Geforderter Ausgleichsbedarf</b>	<b>81,64 m<sup>2</sup></b>
-------------------------------------	----------------------------

<b>Ermittelter Ausgleichsbedarf</b>	<b>86,40 m<sup>2</sup></b>
-------------------------------------	----------------------------

## CONCLUSIO:

<p><b>Die Kompensationsfläche ist größer als die geforderte Ausgleichsfläche</b></p>
--

## **3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGS- PLANÄNDERUNG MITTELS DECKBLATT NR. 7**

Wesentliche Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

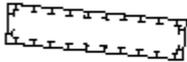
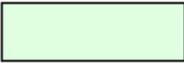
Stadt Hauzenberg

Architekturbüro Bauer

.....  
Gudrun Donaubaue  
1. Bürgermeisterin

.....  
Ludwig A. Bauer  
Architekt + Stadtplaner

# ERGÄNZENDE PLANLICHE FESTSETZUNGEN

	GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES DECKBLATTES NR. 7
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: 2 VOLLGESCHOSSE
SD	ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH
PD	ZULÄSSIGE DACHFORM: PULTDACH
FD	ZULÄSSIGE DACHFORM: FLACHDACH
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
	KOMPENSATIONSFLÄCHE
	ZWINGEND ZU PFLANZENDE BÄUME UND KLEINGEWÄCHSE IM BEREICH DER KOMPENSATIONSFLÄCHE
	ZWINGEND ZU PFLANZENDE BÄUME UND KLEINGEWÄCHSE AUSSERHALB DER KOMPENSATIONSFLÄCHE ALS FORTFÜHRUNG DER BEPFLANZUNG ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
	FLÄCHE MIT GRUNDDIENSTBARKEIT ZUGUNSTEN DES BRK
	SCHALLSCHUTZZAUN AUS HOLZ H = 1,80 m

# ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die folgenden textlichen Festsetzungen sind ausschließlich gültig für den  
Erweiterungsbereich auf der Flur-Nr. 857/63 + 857/78  
Die alten, nicht geänderten Festsetzungen bleiben bestehen.

## 1. Art der baulichen Nutzung

**SO § 11** sonstige Sondergebiete (SO 11) gem. § 11 Abs. 1 Bau NVO  
Flächen für den Gemeinbedarf

Nicht zugelassen werden:

- § 11 Abs. 2
- § 11 Abs. 3 Nr. 1 Einkaufszentren
- § 11 Abs. 3 Nr. 2 Großflächige Einzelhandelsbetriebe
- § 11 Abs. 3 Nr. 3 sonstige großflächige Handelsbetriebe

## 2. Maß der baulichen Nutzung

### 2.1 Zahl der Vollgeschosse

**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

### 2.2 Grundflächenzahl + Geschossflächenzahl (nach § 17 BauNVO)

**0,8** **GRZ** Grundflächenzahl - höchstzulässig

**1,6** **GFZ** Geschossflächenzahl – höchstzulässig

## 3. Bauweise

Es wird für das Sondergebiet eine offene Bauweise festgesetzt.  
Ein seitlicher Grenzabstand nach den gültigen Abstandsflächen der BayBO ist  
einzuhalten.  
Es gelten die Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung.

## 4. Gestaltung der baulichen Anlagen

Wenn bei Hanglage mit einer Geländeneigung von weniger als 1,50 m auf die Fall-Linie des Gebäudes gegeben ist, wird festgesetzt:

### **EG + OG**

### **Erdgeschoss + Obergeschoss**

Dachform:	Satteldach, Pultdach Flachdach
Dachneigung:	10°- 22° (Satteldach, Pultdach) 0°- 3° (Flachdach)
Dachdeckung:	Ziegel-bzw. Beton-Dachsteine, naturrot  Beschichtete Blechdächer  Nicht zulässig sind unbeschichtete kupfer- zink- und bleigedekte Dachflächen  Flachdachkonstruktion als Gründach oder begehbare Terrasse
Wandhöhe:	max. 7,70 m

*Als Wandhöhe bei Satteldach und Pultdach gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut; Bei Flachdach das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Flachdachkonstruktion*

## 5. Ökologische Maßnahmen

### 5.1 Regenwasserzisterne

Das anfallende Oberflächenwasser ist in einer Zisterne zu sammeln und zur Gartenbewässerung/Hofbewässerung und für Brauchwasserzwecke zu verwenden.

Größe der Zisterne pro Grundstück : 10,0 m<sup>3</sup>

Über eine Drosselanlage wird das übrige Oberflächenwasser dem städtischen Regenwasserkanal zugeführt. Der max. Ablaufwert von 1,5l/sec darf nicht überschritten werden.

Die kommunalen Abwässerleitungen und Regenwasserleitungen werden in die Kläranlage Hauzenberg-Kaindlmühle eingeleitet. Diese hat eine wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2018.

## 5.2 Wasserspar-Maßnahmen

Es sind Wasserspar-Armaturen einzubauen, sowie Spartasten für Toiletten-Spülkästen. Regenwasser soll mittels Regenwasser-Sammelbehälter zur Hofbewässerung und zu sonstigen Brauchwasserzwecken verwendet werden.

## 5.3 Photovoltaik / Solaranlagen

Der Architekt empfiehlt den Einsatz von Photovoltaikanlagen.

Außerdem empfiehlt der Architekt den Einsatz von Solarplatten für die Warmwasser-Erzeugung.

Werden solche Anlagen nicht sofort installiert, sollen entsprechende Anschlussleitungen hierfür vorgesehen werden.

## **6. Ergebnisse des Umweltberichtes als textliche Festsetzungen**

Die eigentliche Kompensationsberechnung ist im Umweltbericht ausführlich dargelegt.

<b>Notwendiger Kompensationsbedarf</b>	<b>81,64 m<sup>2</sup></b>
<b>Vorhandener Kompensationsbedarf</b>	<b>86,40 m<sup>2</sup></b>

## **7. GRÜNORDNUNG**

Festsetzungen nach Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG)

### **7.1 Freiflächengestaltungsplan**

Für das Bauvorhaben ist im Rahmen der Baueingabe ein gesonderter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der gem. § 1 Abs.5 BauVorIV mit dem Bauantrag einzureichen ist.

Darzustellen sind die vorgesehene Nutzung der nicht bebauten Flächen und deren Begrünung, wobei im Einzelnen Angaben zu machen sind über:

- das Maß der Versiegelung
- Erschließung, Stellplatzanordnung, Lagerflächen
- Art der Flächenbefestigungen
- Lage und Umfang der begrüneten Flächen
- Standort, Art und Pflanzqualität geplanter Gehölze
- Ausmaß und Höhe von evtl. geplanten Aufschüttungen und Abgrabungen

### **7.2 Pflanzliste**

#### **Vorbemerkung:**

Die Artenauswahl richtet sich entsprechend der Zuordnung zur Naturräumlichen Einheit (ABSP) nach Gehölzen des Naturraums 408 „Passauer Abteiland und Neuburger Wald“ sowie 409 „Wegscheider Land“.

In der weiteren Differenzierung nach Lebensraumtypen sind folgende Gehölzarten in den folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden, wobei autochthones Pflanz- und Saatgut vorgeschrieben ist.

### **7.2a) Bäume**

#### **Bäume 1. Wuchsordnung:**

*(Hochstämme, 4 x verpflanzt, Mindestpflanzgröße Stammumfang 20 bis 25 cm)*

Berg-Ahorn  
Winter-Linde  
Gemeine Esche

Acer pseudoplatanus  
Tilia cordata  
Fraxinus excelsior

### **7.2b) Sträucher für Strauchhecke:**

Auf den Grundstücken mit neuem Baurecht sind in den Grünstreifen heimische Sträucher zu pflanzen.

*Pflanzqualität: Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzt, 60-100 cm*

*Pflanzenabstand variierend von 1,20 m x 1,20 m bis 2,00 m x 2,00 m*

#### **Heimische Feldgehölze, wie z.B.:**

Berberitze, Sauerdorn  
Weißdorn  
Hartriegel  
Haselnuss  
Gem. Heckenkirsche  
Hunds-Rose

Berberis vulgaris  
Crataegus monogyna  
Cornus sanguinea  
Corylus avellana  
Lonicera xylosteum  
Rosa canina

## **8. Abtrag/ Auftrag**

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen max. 0,75 m betragen.

Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit das harmonische Landschaftsbild erhalten bleibt.

## **9. Schallschutzmaßnahmen**

- a) Ein Schallschutzzaun aus Holz von 1,80 m Höhe muss an der östlichen Grenze zwischen Flur-Nr. 857/63 und 857/47 errichtet werden.
- b) Im Nachtbetrieb (22.00 – 6.00 Uhr) darf das Signalhorn und das Blaulicht erst eingeschaltet werden, wenn Florianstraße erreicht ist.

# Hinweise

## **BODENFUNDE**

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Passau oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: „Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem und geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG: „Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

**AUSZUG AUS DEM**

**RECHTSKRÄFTIGEN**

**BEBAUUNGSPLAN**

